

## **Statuten**

### **A. Persönlichkeit**

#### **Art. 1**

Die Regionalplanungsguppe Mittelthurgau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde des Präsidenten.

Verein, Name, Sitz

#### **Art. 2**

Der Verein:

Zweck

- a) fördert die Region Mittelthurgau
- b) koordiniert Aufgaben und Massnahmen, die sich auf die räumliche Entwicklung der Region auswirken
- c) erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für regionalpolitisch relevante Projekte
- d) fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern
- e) bereitet Vereinbarungen für gemeinsame Werke und Aufgaben vor
- f) nimmt regionale Interessen wahr und vertritt sie nach aussen
- g) unterstützt Marketingmassnahmen und Wirtschaftsförderung für die Region

### **B. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

Mitglieder sind Politische Gemeinden des Bezirks Weinfelden.

Mitglieder

#### **Art. 4**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung, welche auch die Einkaufssumme festlegt.

Aufnahme, Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5**

Die Mitglieder haben den Vereinsorganen und Beauftragten die zur Aufgabenerfüllung nötigen Auskünfte unentgeltlich zu erbringen.

Besondere Pflichten

## C. Organisation

### Art. 6

Vereinsorgane sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Organe

### Art. 7

Die Mitglieder bestimmen die Delegierten nach folgendem Schlüssel:

Delegierte

bis	2'500 Einwohner	1 Delegierter
bis	5'000 Einwohner	2 Delegierte
darüber		3 Delegierte

Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Mindestens ein Delegierter jedes Mitglied des Gemeinderates muss dem Gemeinderat angehören.

### Art. 8

Die Delegiertenversammlung:

Aufgaben

- a) erlässt die Statuten
- b) wählt den Vorstand und aus seiner Mitte den Präsidenten
- c) wählt die Kontrollstelle
- d) genehmigt das Versammlungsprotokoll
- e) legt die Finanzkompetenzen des Vorstandes fest
- f) beschliesst über Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht
- g) legt die Mitgliederbeiträge und allfällige besondere Beiträge fest
- h) berät und beschliesst die Ausführung regionaler Aufgaben und Projekte
- i) erlässt regionale Konzepte und Pläne
- k) erlässt Reglemente
- l) beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder und setzt die Einkaufssumme fest
- m) beschliesst die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens

### Art. 9

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Einberufung

Ausserordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 5 Mitgliedern einzuberufen.

Die Mitglieder und das Kantonale Amt für Raumplanung sind mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.

#### **Art. 10**

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Beschlüsse

Die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden ist erforderlich für die Änderung der Statuten.

Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, können beraten oder dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden.

#### **Art. 11**

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge von Mitgliedern

#### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Pro Mitgliedgemeinde gehört maximal ein Delegierter dem Vorstand an. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Vorstand

#### **Art. 13**

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Einberufung

#### **Art. 14**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse

Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

#### **Art. 15**

Das Amt für Raumplanung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Amt für Raumplanung

#### **Art. 16**

Der Vorstand:

Aufgaben

- a) vollzieht die Aufgaben, die ihm die Delegiertenversammlung übertragen hat
- b) erstellt den Voranschlag und berät die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) erteilt Aufträge an Dritte im Rahmen seiner Kompetenzen
- d) wählt Sekretär, Rechnungsführer, Vizepräsident und weiteres Personal
- e) bildet Fachkommissionen und Arbeitsgruppen bei Bedarf
- f) informiert die Mitglieder in geeigneter Form
- g) erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### **Art. 17**

Der Präsident und eine weitere vom Vorstand bezeichnete Person zeichnen rechtsverbindlich zu zweien für den Verein.

Unterschrift

#### **Art. 18**

Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag genehmigten Kredite.

Finanzkompetenz

#### **Art. 19**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor.

Kontrollstelle

#### **Art. 20**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Rechnungsführung. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

Aufgaben

## D. Finanzen

### Art. 21

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Jahresbeiträge gedeckt. Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag gemäss ihrer Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres. Jahresbeiträge

### Art. 22

Soweit Planungs- und Projektkosten sowie andere Aufwendungen nicht über den Jahresbeitrag finanziert werden, haben die Mitglieder besondere Beiträge zu leisten. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe und den Verteilschlüssel. Besondere Beiträge

### Art. 23

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Geschäftsjahr

### Art. 24

Die Mitglieder von Vorstand, Kontrollstelle, Arbeitsgruppen und Fachkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld, das der Vorstand auf Amtsdauer festlegt. Entschädigungen

## E. Schlussbestimmungen

### Art. 25

Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen aufgelöst werden. Auflösung

### Art. 26

Die Statuten treten nach Zustimmung der Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen die Fassung vom 11. November 2010. Inkrafttreten

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 28. März 2012.

Der Präsident  
Walter Schönholzer  
Gemeindeammann  
Kradolf-Schönenberg

Der Vizepräsident  
Ruedi Zbinden  
Gemeindeammann  
Bussnang